

## **Gesamte Rechtsvorschrift für Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet Kojen-Moos in Riefensberg, Fassung vom 27.04.2017**

### **Langtitel**

Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet Kojen-Moos in Riefensberg

StF: LGBl.Nr. 2/1978

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund der §§ 4, 8 Abs. 2, 9 Abs. 2, 11 und 12 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 36/1969, wird verordnet:

### **Text**

#### § 1

Das Kojen-Moos in Riefensberg ist in das Naturschutzbuch einzutragen und wird dadurch zum Naturschutzgebiet.

#### § 2

Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz und beim Gemeindeamt Riefensberg zur allgemeinen Einsicht aufliegenden Karten im Maßstab 1:5000 dargestellt.

#### § 3

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen der Landschaft vorzunehmen. Als Veränderungen der Landschaft gelten insbesondere

- a) die Errichtung oder Änderung von Bauwerken,
- b) der Torfabbau,
- c) die Ablagerung von Materialien,
- d) Veränderungen der Bodenbeschaffenheit, z.B. durch Düngungen oder Entwässerungen,
- e) die Einleitung von Abwässern oder sonstige Schädigung des Naturhaushaltes,
- f) die Vornahme von Aufforstungen und Pflanzungen aller Art.

(2) Im Übrigen bleiben die übliche, ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Ausübung der Jagd und Fischerei von der Vorschrift des Abs. 1 unberührt.

#### § 4

In besonderen Fällen können von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Ausnahmen bewilligt werden, wenn dadurch Natur- und Landschaftsschutzinteressen nicht beeinträchtigt werden oder wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Fischereiwirtschaft oder der Deckung des Eigenbedarfes an Torf geboten ist.